

Vorlagennummer: 0645/2025 BV
Vorlagenart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart - Fortschreibung 2025

Datum: 23.06.2025
Federführung: Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt
Beteiligte:
GZ: SWU/36

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik inkl. Betriebsausschuss Stadtentwässerung Stuttgart	Vorberatung	öffentlich	01.07.2025
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	03.07.2025

Beschlussantrag:

1. Von der Fortschreibung 2025 des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Stuttgart wird Kenntnis genommen.
2. Von den im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen wird Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen des Lärmaktionsplans - soweit sie im Einflussbereich der Verwaltung liegen - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen. Über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen ist jeweils gesondert durch Einzelbeschlüsse zu entscheiden.

Begründung:

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind Städte und Gemeinden verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, in dem die Lärmbelastung beschrieben und Maßnahmen zur Minderung entwickelt werden. Bestehende Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d Abs. 5 BImSchG).

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat den Lärmaktionsplan am 09.11.2009 aufgestellt (Beschluss des Gemeinderats, GRDRs 835/2009). Die erste Fortschreibung erfolgte am 14.04.2016 (GRDRs 1336/2015), die am 23.01.2020 überprüft wurde (GRDRs 1258/2019). Nach der Lärmkartierung 2022 ist eine erneute Fortschreibung fällig.

Bei Mittelungspegeln von über 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht erhöht sich das Risiko deutlich, durch den Lärm zu erkranken (z.B. im Herz-Kreislauf-Bereich). 71.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind in Stuttgart tagsüber, 76.000 nachts durch den Straßenverkehr diesen Lärmpegeln ausgesetzt. Durch die Stadtbahnen sind ca. 8.000 Menschen tagsüber, 13.000 nachts und durch die Eisenbahn 5.000 Personen tagsüber und 9.000 Personen nachts betroffen. Diese hohen Belastungszahlen machen den Handlungsbedarf für Lärminderungsmaßnahmen deutlich.

Das Gesetz sieht eine rechtzeitige und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit auch an der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans vor. Zwischen April und Juni 2024 wurden die Bürgerinnen und Bürger in vier Informationsveranstaltungen über die bestehende Lärmbelastung und über mögliche und geplante Maßnahmen informiert. Sie konnten in den folgenden Monaten Lärminderungsmaßnahmen vorschlagen und einen Online-Fragebogen zu Ruhigen Gebieten ausfüllen. Nach Beschluss im Ausschuss für Klima und Umwelt am 28.03.2025 (0156/2025 BV) wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans - Fortschreibung 2025 am 7. April veröffentlicht. Bis zum 7. Mai hatten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

23 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, davon acht ohne weitere Kommentare. 21 Bürgerinnen und Bürger, darunter drei Bürgerinitiativen oder Vereine, haben sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans geäußert. Die geringe Teilnahme ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zwar im Amtsblatt bekannt gegeben wurde, auf der Internetseite der Stadt aber bei den Aktuellen Meldungen nicht veröffentlicht wurde. Die Stuttgarter Zeitung/Stuttgarter Nachrichten hatte am 5. April darüber berichtet.

18 der 21 Bürgerinnen und Bürger äußerten sich zum Straßenverkehrslärm, ein weiteres Zeichen dafür, dass der Straßenverkehrslärm das mit Abstand größte Lärmproblem in Stuttgart ist. Jeweils vier Mal wurde der Stadtbahn- und Eisenbahnlärm erwähnt. 14 Teilnehmende forderten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Hauptverkehrsstraßen, zumindest in der Nacht. Die Mehrheit möchte dieses Tempolimit auch tagsüber.

Die zusammengefassten eingegangenen Äußerungen und Vorschläge der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung und die zugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Vorschläge mussten nur einige wenige kleine Textänderungen im Lärmaktionsplan vorgenommen werden.

Der Lärmaktionsplan beschreibt die bestehende Lärmsituation, bewertet sie, stellt die Gebiete mit Lärmkonflikten fest (Ergebnisbericht zur Lärmkartierung, Kapitel 3) und leitet daraus Maßnahmen zur Lärminderung ab.

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Darunter sind Naherholungsräume und relativ ruhige Orte im Wohnumfeld zu verstehen, in denen die Menschen ihrem Ruhebedürfnis nachkommen können. Vorgaben, wie ruhige Gebiete ausgewählt und festgelegt werden, gibt es nicht. Im Lärmaktionsplan von 2009 und der ersten Fortschreibung wurde dieses Thema nur angerissen. In der vorliegenden Fortschreibung werden erstmals mögliche ruhige Gebiete zusammengestellt.

Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplans wird keine Maßnahme unmittelbar beschlossen. Der Lärmaktionsplan führt bereits beschlossene Maßnahmen auf und Maßnahmen, die beschlossen werden sollen, sobald sie beschlussreif sind. Hierfür wird jeweils gesondert eine Beschlussvorlage vorgelegt. Dann ist auch über die Durchführung und Finanzierung zu entscheiden.

Der Lärmaktionsplan verschafft einen Überblick über die Maßnahmen in Stuttgart,

die zur Lärminderung beitragen. Viele davon sind schon in anderen Plänen wie z.B. Aktionsplan Nachhaltig und innovativ mobil in Stuttgart, Klimamobilitätsplan, Nahverkehrsplan, Fuß- und Radverkehrskonzepte enthalten. Originär als Maßnahme des Lärmaktionsplans konzipiert sind dagegen die Tempo-30-nachts-Regelungen in Hauptverkehrsstraßen, Lärmschutzwände, Schallschutzfenster und Maßnahmen gegen Motorrad- und Stadtbahnlärm. Auch für diese Maßnahmen werden zur konkreten Umsetzung gesonderte Beschlussvorlagen vorgelegt. Abschnitt 6.7 liefert einen Überblick über die vorgesehenen Maßnahmen der Stadt.

Aktuelle originäre Maßnahmen bzw. Untersuchungen des Lärmaktionsplans sind

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts in Hauptverkehrsstraßen in den Stadtbezirken Hedelfingen, Möhringen und Zuffenhausen; bereits angeordnet und teilweise umgesetzt, der Rest erfolgt noch 2025 (s. Abschnitt 6.2.2 M 6 im Lärmaktionsplan),
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts in Hauptverkehrsstraßen in den Stadtbezirken Feuerbach, Obertürkheim, Untertürkheim und Vaihingen; Gutachten laufen, Ergebnisse werden 2025 erwartet; für die Anordnung wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine Beschlussvorlage vorgelegt (s. Abschnitt 6.2.2 M 6 im Lärmaktionsplan),
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts in Hauptverkehrsstraßen in den Stadtbezirken Degerloch (mit Sonnenberg), Sillenbuch, Stammheim und Weilimdorf; Gutachtenerstellung hat gerade begonnen, Ergebnisse werden 2026 erwartet; für die Anordnung wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine Beschlussvorlage vorgelegt (s. Abschnitt 6.2.2 M 6 im Lärmaktionsplan),
- Vorschlag für ein Schallschutzfenster-Förderprogramm; eine Vorlage dazu wird dem Gemeinderat vorgelegt (s. Abschnitt 6.2.3 M 14 im Lärmaktionsplan),
- Maßnahmen gegen den Stadtbahnlärm: Schienenkopfkonditionierung (Schmierung der Schienenoberflächen), Lärmmonitoring durch Messwagen, Einbau von Gleisen in tiefliegender Grasebene (s. Abschnitt 6.3.2 im Lärmaktionsplan),
- Festsetzung von ruhigen Gebieten (s. Abschnitt 7.6 im Lärmaktionsplan). Auch hier soll bis Ende 2025 eine Vorlage für den Beschluss der ersten Gebiete vorliegen.

Maßnahmen des Lärmaktionsplans erhalten erst dann eine Bindungswirkung, wenn sie konkret als solche im Plan festgesetzt wurden, nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei (ohne Abwägungsfehler) in den Plan aufgenommen wurden. Die Aussagen des Lärmaktionsplans müssen bei künftigen Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung in die Abwägung mit einfließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst bei konkreter Umsetzung von Maßnahmen, die vom Gemeinderat per Beschluss zu fassen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen.

Klimarelevanz:

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Klimaschutz sind nicht quantifizierbar.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat S/OB, Referat SOS, Referat T, Referat WFB

Vorliegende Anträge/Unterrichtungsverlangen/Anfragen:

Keine

Erledigte Anträge/Unterrichtungsverlangen/Anfragen:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlage/n

- 1 - LAP-Stuttgart-2025 (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 - Anregungen TÖB (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 - Anregungen Bürger (öffentlich)